

# Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser: Wirkung der Eingliederungshilfe

**Fachtagung Teilhaben und Teilsein- im Mittelpunkt der Mensch**

Rechtsanwältin Ruth Coester  
Diakonie Rheinland-Pfalz

# Wirkung der Leistung - Kontrolle der Wirkung- Mit- Wirkung

- Warum Thema Mitwirkung?
- Mit dem BTHG sind die Beteiligung und Mitwirkungsrechte von Menschen mit Behinderung insbesondere im Verfahren gestärkt worden.
- Bringen diese neuen Möglichkeiten auch neue/verstärkte Pflichten mit sich und wenn ja, welche?

# Wirkung der Leistung - Kontrolle der Wirkung- Mit- Wirkung

- Staat hat Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, als Pflichtaufgabe zu erbringen; dies gilt insbesondere für Sozialleistungen (Gewährleistungspflicht).
- Aber: Der/die Bürger/in ist gehalten, dass ihm/ihr Mögliche und rechtlich Zumutbare zur Verwirklichung der sozialen Rechte beizutragen. Ziel: Verwirklichung sozialer Rechte der Bürger/innen **und** Abwendung von Schäden für die Allgemeinheit (Verhinderung missbräuchlicher Inanspruchnahme)
- = Pendant zur Amtsermittlungspflicht des Sozialleistungsträgers (§ 20 SGB X)

# Wirkung der Leistung - Kontrolle der Wirkung- Mit- Wirkung

- Aber: kein Erfüllungsanspruch gegenüber Leistungsberechtigten (kann nicht erzwungen werden, daher eigentlich Obliegenheiten)
- Anspruchshindernde Tatbestandsvoraussetzung, Folge also: nicht Erfüllung, sondern fehlende/mangelhafte Mitwirkung verhindert den Anspruch
- Mitwirkungspflichten sind höchstpersönliche Pflichten

# Mitwirkungsrechte und -pflichten

- Ohne den/die Leistungsberechtigte/n geht es nicht!
- Allgemein: §§ 60-67 SGB I
- Modifizierung in Einzelgesetzen, vielgestaltig
  - Z.B. § 9 SGB I Sozialhilfe

*Wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen, und auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhält, hat ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe, die seinem besonderen Bedarf entspricht, ihn zur Selbsthilfe befähigt, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht und die Führung eines menschenwürdigen Lebens sichert. **Hierbei müssen Leistungsberechtigte nach ihren Kräften mitwirken.***
- Betreffen Dritte (z.B. Arbeitgeber, Angehörige) und Leistungsberechtigte selbst

# Gesamtplanung ( § § 117- 122 SGB IX, Teil 2 bis 2020: § § 141 SGB XII)

**Ziel:** einheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung in der EH (nach Teil 2 SGB IX-neu)

- §117 **Gesamtplanverfahren**
- §118 Instrumente der Bedarfsermittlung
- §119 **Gesamtplankonferenz**
- §120 Feststellung der Leistungen
- §121 **Gesamtplan**
- §122 **Teilhabezielvereinbarung**

# § 117 Gesamtplanverfahren

## Abs.1: Maßstäbe

1. Beteiligung des LB an allen Verfahrensschritten
2. Dokumentation der Wünsche des LB
3. Kriterien: transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, **individuell**, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert und **zielorientiert**
4. Ermittlung des individuellen Bedarfes
5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger

# § 117 Gesamtplanverfahren

## Abs. 2-5 weitere Elemente, u.a.

- Beteiligung einer Vertrauensperson
- Einbeziehung von potentiellen Leistungsträgern außerhalb der Rehabilitation bei entsprechenden Anhaltspunkten (SGB XI-Trägers zwingend, LT HzPfleger (SGB XII), LT existenzsichernder Leistungen) **mit Zustimmung des LB**



# Mitwirkungspflichten: § 60 SGB I ff

*(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat*

- 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,*
- 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,*
- 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.*

*Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.*

*(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.*

# Mitwirkungspflichten §§ 60 ff SGB I (2)

- § 61 persönliches Erscheinen
- § 62 Untersuchungen (ärztlich/psychologisch)
- § 63 Heilbehandlung unterziehen
- § 64 Teilnahme an Leistungen Teilhabe am Arbeitsleben
- ...
- § 65a Aufwendungsersatz
- ...
- § 67 Nachholung der Mitwirkung

# § 65 Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen **aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet** werden kann oder
3. **der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.**

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

# § 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und **wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert**, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung **ganz oder teilweise versagen oder entziehen**, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

# § 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- wenn also eine Pflichtverstoß vorliegt, können Leistungen ganz oder teilweise versagt werden, d.h. die Erfüllung wird vom Leistungsträger durch VA verweigert (Anspruch selbst bleibt bestehen)
- Leistungsträger muss alles tun zur Rechtserfüllung
  - Daher: Bürger/in muss auf Konsequenz der fehlenden Mitwirkung **vorher** hingewiesen werden

## § 66 SGB I

*BSG: „Die Vorschrift trifft eine ausgewogene und verhältnismäßige Regelung. Sie schützt einerseits die Versichertengemeinschaft bzw. die Allgemeinheit vor der Bewirkung von Leistungen, die dem (vermeintlich) Berechtigten nach materiellem Recht in Wirklichkeit nicht zustehen. Andererseits schützt sie den wirklich Berechtigten, der „nur“ seine Mitwirkungspflichten verletzt hat, durch den Fortbestand des subjektiven Leistungsrechts i.V.m. dem Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch nach § 67 SGB I vor einem endgültigen Rechtsverlust....“*

## § 67

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

# Mitwirkung- Wirkungskontrolle

- Nur das, was der LT erfährt, kann auch in Bedarfsfeststellung, Gesamtplan und Bewilligung der Leistung einfließen
- Überprüfung der Leistung (nach spätestens zwei Jahren) beinhaltet „Wirkungskontrolle“
  - Individuelle Ebene: Sind die festgelegten/vereinbarten Ziele erreicht worden?  
Gibt es Veränderungs- /Nachbesserungsbedarf
  - Auch hierfür ist der LT auf den LB angewiesen



# Konkret: Gesamtplan § 121

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder der Einzelleistung auf.

(2) Der Gesamtplan **dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses**. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.

(3) Bei der Aufstellung des Gesamtplanes wirkt der Träger der Eingliederungshilfe zusammen mit

1. dem Leistungsberechtigten
2. einer Person seines Vertrauens
3. dem im Einzelfall Beteiligten, insbesondere..

# Konkret: Gesamtplan § 121

(4) Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens

1. Die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts,
2. Die Aktivitäten der Leistungsberechtigten
3. Die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt und Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen,
4. Die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung
5. Die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten und
6. Das Ergebnis über die Beratung des Anteils des Regelsatzes nach § 27a Abs.3 SGB XII, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt.

(5) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der leistungsberechtigten Person den Gesamtplan zur Verfügung.

# Konkret: Gesamtplan § 121

## Wirkungskontrolle:

- Individuelle Dimension, konkret auf die Zielerreichung des einzelnen Leistungsberechtigten ausgerichtet
  - Der Gesamtplan „soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren überprüft und fortgeschrieben werden. Damit wird sichergestellt, dass auf veränderte Bedarfe, Wünsche und Teilhabeziele der Leistungsberechtigten zeitnah und flexibel reagiert werden kann.“ (Gesetzesbegründung)
- 
- Nach Zeitablauf soll Überprüfung bewilligter Leistungen ermöglicht werden.
  - Folge der Wirkungskontrolle ist also ausschließlich: Anpassung der Leistung

## § 122 Teilhabezielvereinbarung

*Der Träger der Eingliederungshilfe **kann** mit dem Leistungsberechtigten eine Zielvereinbarung zur Umsetzung der Mindestinhalte des Gesamtplans oder **von Teilen** der Mindestinhalte des Gesamtplans abschließen. Die Vereinbarung wird für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen der Eingliederungshilfe abgeschlossen, soweit sich aus ihr nichts Abweichendes ergibt. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Vereinbarungsziele nicht oder nicht mehr erreicht werden, hat der Träger der Eingliederungshilfe die Teilhabezielvereinbarung anzupassen. Die Kriterien nach § 117 Abs. 1 Nr.3 gelten entsprechend.*

# Mitwirkung bei der Zielvereinbarung?

- Vereinbarung: **beide** müssen einverstanden sein
- Bewusst separat als **partizipatives** Instrument im GP-Verfahren geregelt
  - Kein eigener **Regelungsbereich**
- Verknüpfung mit GP (und damit dem VA!)?
  - laut Gesetzesbegründung: Kann auch Vereinbarung von Zielen im Rahmen der Bedarfsermittlung und -feststellung sein.
  - Schwierigkeit: Was, wenn LB keine ZV abschließen/unterschreiben will?
  - Bestand des VA (inklusive GP) kann nicht von ZV abhängig sein!
    - Arg.: 1. nicht zwingend – würde bei zwingender Verknüpfung zu unterschiedlichen Regelungen führen
    - Auswirkungen auf Wirkungskontrolle: Wenn so verstanden, kann ZV ergänzend herangezogen werden, aber nicht (alleine) ausschlaggebend sein.

# Mitwirkung bei der Zielvereinbarung?

- Mitwirkung: gemeinsame Überprüfung und Anpassung
- Unterschied zu Persönliches Budget (§29 SGB IX):
  - zwingender Abschluss „schließen zur Umsetzung eine Zielvereinbarung ab“
  - inhaltliche Regelungen (z.B. Höhe des Budgets) und Kündigungsrechte
  - Bei Kündigung wird VA aufgehoben
- Zwingende Verknüpfung und Voraussetzung für VA
- Fazit: Mitwirkung bei der Zielvereinbarung nach den gesetzlichen Voraussetzungen möglich, aber Bewilligung darf davon nicht abhängig sein.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Kontakt:

Ruth Coester

AG Diakonie Rheinland-Pfalz

Große Bleiche 47

Mainz

[ruth.coester@evkirchen-diakonie-rlp.de](mailto:ruth.coester@evkirchen-diakonie-rlp.de)